Ordnung der Schlichtungsstelle für die pfarrlichen Räte (Schlichtungsstellenordnung – SchlStO)

vom 1. Oktober 2026

(Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Mainz 2026, Nr. 10, Ziff. 70, S. 130 ff.)

§ 1
Zusammensetzung und Bestellung

(1) Die Schlichtungsstelle für die pfarrlichen Räte (im Folgenden Schlichtungsstelle) wird gemäß den Bestimmungen des Statuts der Diözesanversammlung gebildet.

(2) Die Schlichtungsstelle bedient sich zur Durchführung des Verfahrens der Geschäftsstelle der Diözesanen Räte.

§ 2
Anrufung

(1) Ist

a. innerhalb eines Pfarreirates oder Pfarrgemeinderates,

b. zwischen Pfarreirat und Gemeindeausschuss,

c. zwischen Pfarreirat und Pfarreileitung,

d. zwischen Pfarreirat und Verwaltungsrat,

e. zwischen Pfarreirat und Gemeindeteam,

f. zwischen Pfarreileitung und Gemeindeteam,

g. zwischen Gemeindeausschuss und Gemeindeteam oder

h. zwischen Verwaltungsrat und Gemeindeteam

eine konstruktive Zusammenarbeit nicht mehr möglich, so wird in Gesprächen vor Ort oder mit Fachreferentinnen und -referenten des Bischöflichen Ordinariats nach Lösungswegen gesucht. Führt dies nicht zu einer Lösung, kann die Schlichtungsstelle angerufen werden.

(2) Die Anrufung kann durch mindestens ein Drittel der Mitglieder eines der in Absatz 1 genannten Räte und Gremien oder durch eine der zur Pfarreileitung gehörenden Personen erfolgen, muss den Streitgegenstand und die Beteiligten bezeichnen, soll begründet sein, bedarf der Textform und muss an die Geschäftsstelle der Diözesanen Räte gerichtet sein.

(3) Nicht zuständig ist die Schlichtungsstelle für Streitfälle innerhalb des Verwaltungsrates oder zwischen Hauptamtlichen. Arbeits- und zivilrechtliche Streitigkeiten können nicht Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens sein.

(4) Die Geschäftsstelle der Diözesanen Räte informiert den Vorstand der Diözesanversammlung über die erfolgte Anrufung.

§ 3
Sitzungen

(1) Sitzungen der Schlichtungsstelle werden durch die Geschäftsstelle der Diözesanen Räte einberufen und durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter derselben ohne Stimmrecht geleitet.

(2) Die Einberufung erfolgt unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen mindestens eine Woche vor der Sitzung. Die Sitzung kann in Präsenz, digital oder hybrid stattfinden.

(3) Beschlussfähig ist die Schlichtungsstelle, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens eine Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder anwesend sind. Im Eilfall kann auf die Frist gemäß Absatz 2 verzichtet werden. Über die Eilbedürftigkeit entscheidet die Schlichtungsstelle.

(4) Über die Ergebnisse der Sitzungen erfolgt eine Niederschrift.

(5) Für den Sitzungsverlauf und die Arbeitsweise gilt die Geschäftsordnung der Diözesanversammlung sinngemäß unbeschadet der hier getroffenen Regelungen.

§ 4
Verfahren zur Güte

(1) Die Schlichtungsstelle fordert alle an der Auseinandersetzung Beteiligten zur Stellungnahme auf. Die Aufforderung kann unterbleiben, wenn die Anrufung gemeinsam durch alle Beteiligten erfolgt ist.

(2) Die Stellungnahmen der Beteiligten werden diesen von der Geschäftsstelle der Diözesanen Räte wechselseitig vorgelegt.

(3) Die Schlichtungsstelle kann darüber hinaus eine Anhörung der Beteiligten oder anderer relevanter Personen, Gremien oder Gruppen ansetzen, auch in einem Schlichtungstermin.

(4) Unter Berücksichtigung von Anrufung, Stellungnahmen und etwaiger Anhörungen beschließt die Schlichtungsstelle mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder einen Schlichtungsvorschlag.

(5) Der Schlichtungsvorschlag kann insbesondere in einer unmittelbar umsetzbaren Maßnahme oder in einem konkret entworfenen und extern moderierten Mediationsverfahren bestehen.

(6) Der Schlichtungsvorschlag geht den Beteiligten in Textform zu, die den Schlichtungsvorschlag innerhalb einer gesetzten Frist annehmen oder dazu Stellung nehmen können.

(7) Es obliegt der Schlichtungsstelle, im Falle der Nicht-Annahme darüber zu befinden, ob über einen abgeänderten Schlichtungsvorschlag beraten werden soll.

(8) Mit der Annahme des Schlichtungsvorschlags durch die Beteiligten oder der endgültigen Ablehnung durch mindestens einen Beteiligten ist das Verfahren beendet. Die Schlichtungsstelle stellt das Ende des Verfahrens fest. Die Geschäftsstelle der Diözesanen Räte informiert den Vorstand der Diözesanversammlung darüber.

§ 5
Scheitern des Schlichtungsverfahrens

(1) Scheitert das Schlichtungsverfahren, muss die Schlichtungsstelle dem Ortsordinarius das Verfahren mit oder ohne Votum zur Entscheidung übergeben.

(2) Ergreift der Ortsordinarius Maßnahmen in Form eines Verwaltungsaktes, gelten die entsprechenden Normen des universalen wie partikularen Kirchenrechts unbeschadet der zu wahrenden Rechte Dritter.

§ 6
Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am 1. November 2026 in Kraft.

Mainz, den 1. Oktober 2026

Prof. Dr. Peter Kohlgraf
Bischof von Mainz

Dr. Anna Ott
Kanzlerin der Kurie